

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Gemeinde Föhren

Die Gemeinde Föhren unterhält die Grillhütte als öffentliche Einrichtung. Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Föhren hat am 18.12.2007 und 16.09.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1, Zweckbestimmung

Die Grillhütte dient in erster Linie der Bevölkerung von Föhren und deren Vereinen. Bei der Nutzung durch Privatpersonen ist die Anzahl der Teilnehmer auf 50 begrenzt

Eine private kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2, Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillhütte einschließlich der Toiletten und Anlagen.

2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillhütte aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Föhren berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € festzusetzen.

§ 3, Verwaltung und Aufsicht

Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Föhren verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt von der Gemeinde Föhren hierzu bestellten Hüttenwarten. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, von der Grillhütte zu verweisen.

Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Föhren Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4, Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der Grillhütte für Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung bzw. den Beauftragten gestellt werden muss. Die mietweise Überlassung der Grillhütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und diese Benutzungsordnung verantwortliche Personen aufzuführen.

2. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung, bis spätestens 12.00 Uhr, an die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen

3. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.

4. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Grillhütte nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.

5. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten.

§ 5, Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Der Antragsteller haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte und deren Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

- 3.** Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung der Grillhütte ergeben.
- 4.** Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grillhütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
- 5.** Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
- a)** zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und zum Grillen nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe, verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden;
 - b)** Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;
 - c)** beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist;
 - d)** der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird;
 - e)** die Grillhütte und deren Anlagen am nächsten Vormittag bis 12.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Beauftragten der Gemeinde überwacht. Erst nachdem der Beauftragte der Gemeinde die Reinigung überprüft hat, wird die geforderte Sicherheitsleistung zurückbezahlt.
 - f)** beim Verlassen der Grillhütte die Türen der WC-Anlagen verschlossen sind
 - h)** beim Verlassen des Waldes die dort befindliche Schranke wieder geschlossen wird.

§ 6, Benutzungsgebühren/Verbrauchskosten

1. Für die Benutzung der Grillhütte und deren Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Einheimische	für den ersten Tag der Nutzung	40,00 €
	für jeden weiteren Tag der Nutzung	30,00 €
Auswärtige	für den ersten Tag der Nutzung	50,00 €
	für jeden weiteren Tag der Nutzung	40,00 €

Für die KiTa, die Schule sowie die Ortsvereine ist eine nicht kommerzielle Nutzung kostenlos.

Zusätzlich zu den Gebühren sind von allen Nutzern im voraus 100,00 € als Sicherheitsleistung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die Anlage gereinigt ist, die Schlüssel übergeben wurden und keine Beschädigungen entstanden sind.

Bei Nutzung des vorhandenen Stromaggregats sind die tatsächlichen Verbrauchskosten zuzügl. einer Pauschale von 5,00 € zu zahlen.

§ 7, Brandschutz / Löschgeräte

In der Grillhütte ist ein Feuerlöscher fest installiert, der im Brandfall sofort einzusetzen ist.

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.

Auf das Verbot des Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

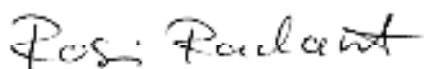
Bezüglich des Waldbrandschutzes wird auf § 24 Abs. 4 Landeswaldgesetz Bezug genommen, der wie folgt lautet:

„Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.“

§ 8, Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Föhren, den 22.10.2014



Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin (DS)